

Der Anspruch wegen Besitzentziehung (§ 861 BGB)

1. Dem Anspruchsteller
 - a) ist der Besitz entzogen worden,
 - b) und zwar mit verbotener Eigenmacht (§ 858 I BGB).
2. Der Anspruchsgegner besitzt gegenüber dem Anspruchsteller fehlerhaft, weil er
 - a) den Besitz selbst entzogen hat (§ 858 I, II 1 BGB)
 - b) oder Erbe eines fehlerhaften Besitzers ist (§ 858 II 2)
 - c) oder fehlerhaften Besitz bösgläubig erworben hat (§ 858 II 2)
3. Ausschluss des Anspruchs nach § 861 II BGB, wenn
 - a) der Anspruchsteller selbst "gestohlen" hat,
 - b) und zwar im vergangenen Jahr.
4. Erlöschen des Anspruchs
 - a) nach Ablauf eines Jahres (§ 864 I BGB) oder
 - b) durch rechtskräftige Feststellung, dass der Anspruchsgegner ein Recht zum Besitz hat (§ 864 II BGB)